Aus der Sitzung des Gemeinderates am 06.09.2023

Bekanntgaben

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung am 19.07.2023

Bürgermeister Storz gibt bekannt, dass der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 19.07.2023 Personalangelegenheiten beraten und beschlossen hat.

Erneuerung des Fahrbahnbelags auf den Gemeindeverbindungsstraßen Großengstingen / Kleinengstingen – Meidelstetten und beim Sportgelände Kohlstetten zwischen der L 230 und der K 6733

Die Arbeiten zur Oberflächensanierung der beiden Straßen wurden inzwischen von der Firma Hörmann durchgeführt, der noch aufliegende Rollsplitt wird voraussichtlich in der KW 37 abgekehrt. Danach folgt das Herrichten der Bankette sowie das Setzen von Leitpfosten durch den Bauhof.

Baubeginn zur Erneuerung der Verbindungstreppe Bergstraße / Panoramastraße

Der Baubeginn zur Erneuerung der Treppenanlage Bergstraße / Panoramastraße mit den damit zusammenhängenden Rohrleitungsarbeiten im Bereich Wasser und Abwasser findet am Montag, 11.09.2023 statt, die Verbindungstreppe ist bis zum Abschluss der Arbeiten gesperrt.

Krämermarkt in Kleinengstingen findet leider nicht mehr statt

Der Krämermarkt in Kleinengstingen findet ab November leider nicht mehr statt, da sich der Aufwand auf Grund mangelnder Besucher für die Marktleute nicht mehr lohnt. Die beiden Markttermine jeweils im Mai und im November müssen daher ersatzlos entfallen.

Einführung eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bei der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung schreitet die Einführung des digitalen Dokumentenmanagementsystems "regisafe" voran und es finden nun entsprechende Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Aus diesem Grund ist die Gemeindeverwaltung am 21.09.2023 vormittags sowie am 05.10.2023 und 12.10.2023 jeweils ganz geschlossen und nicht erreichbar.

Überprüfung der unechten Teilortswahl in der Gemeinde Engstingen zur Gemeinderatswahl 2024

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2023 wurde ausführlich über das Thema "unechte Teilortswahl" beraten, hierzu wurde auch im Amtsblatt Nr. 34 vom 25.08.2023 berichtet. Um nun die Vorbereitungen für die anstehende Kommunalwahl 2024 treffen zu können wurde das Thema in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates erneut beraten. Ähnlich wie in der Sitzung am 19.07.2023 wurden die Beibehaltung sowie die Abschaffung der unechten Teilortswahl mit den jeweiligen Argumenten kontrovers im Gremium diskutiert: Seitens der Befürworter für die Abschaffung der unechten Teilortswahl wurde argumentiert, dass das Wahlsystem sehr kompliziert und im Hinblick auf die Sitzverteilung für die jeweiligen Bewerber auch ungerecht sei, da nicht automatisch die Bewerber mit den meisten Stimmen einer Liste in den

Gemeinderat einziehen sondern die einer Liste jeweils zustehenden Sitze noch auf die einzelnen Ortsteile verteilt werden. Auch sei bei dieser Wahl eine große Zahl an ungültigen oder Fehlstimmen zu verzeichnen. Zudem sei die Gemeinde nach fast 50 Jahren gut zusammengewachsen und die Entscheidungen im Gemeinderat würden sachbezogen in Verantwortung für das Wohl der gesamten Gemeinde und nicht ortsteilbezogen getroffen. Die unechte Teilortswahl könne deshalb entfallen. Die Befürworter für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl hielten dem entgegen, dass durch dieses Wahlsystem eine angemessene Repräsentation aller Ortsteile im Gemeinderat gesichert sei, dies sei vor allem für den kleinsten Ortsteil Kohlstetten wichtig. Es wurde auch erwähnt, dass sich dieses Wahlsystem über die Jahre hinweg für das Zusammenwachsen aller Ortsteile gut bewährt habe. Eine mögliche Vorhersage eines Wahlergebnisses bei einer Wahl ohne unechte Teilortswahl und deren Auswirkungen auf die Sitzverteilung und auf die einzelnen Ortsteile sei schwierig, da bisher eine solche Wahl noch nicht stattgefunden habe. Es bestehe die Gefahr, dass bei einer Abschaffung der unechten Teilortswahl der Ortsteil Kohlstetten möglicherweise nicht mehr im Gemeinderat vertreten sei. Von daher wäre es wichtig, die unechte Teilortswahl beizubehalten. Nach einer ausführlichen Diskussion wurde schließlich aus der Mitte des Gemeinderats der Antrag gestellt, die unechte Teilortswahl zur nächsten Kommunalwahl 2024 abzuschaffen. Dieser Antrag wurde mit 9 Nein-Stimmen bei 4 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die bisherige Regelung bei der kommenden Kommunalwahl 2024 beizubehalten, jedoch das Wahlergebnis genau zu analysieren und die Überprüfung der unechten Teilortswahl mit einem größeren Vorlauf der übernächsten Kommunalwahl 2029 erneut zu thematisieren.

Diesem Vorschlag wurde aus der Mitte des Gemeinderates mit 9 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Erneuerung der Fenster im Gebäude "G" der Freibühlschule; Vergabe von Zimmerarbeiten

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19.07.2023 die Aufträge zur Erneuerung der Fenster im Gebäude "G" der Freibühlschule vergeben.

In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, die nicht mehr benötigten Oberlichter nicht durch neue Fenster zu erneuern sondern diese zu verschließen.

Für die hierzu notwendigen Zimmerarbeiten wurden durch Herrn Architekt Seiferth zwei Angebote eingeholt, das annehmbarste Angebot wurde von der Firma Schenk Holzbau, Engstingen, zum Angebotspreis in Höhe von 33.080,17 € brutto abgegeben. Der Gemeinderat hat die Auftragsvergabe hierzu beschlossen.

Verpachtung der Herbstschafweide 2024 – 2026

Die Verpachtung der Herbstweide für den Zeitraum Herbst 2024 bis Winter 2026 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen ausgeschrieben. Abgabefrist war der 31. Juli 2023, es ging 1 Angebot ein. Eingereicht wurde das Angebot von der Schäferei Stotz GbR aus Münsingen und der Gemeinderat hat beschlossen, die Herbstweide für eine jährliche Summe von 1.200 EUR an die Schäferei Stotz zu verpachten.

Teilnahme der Gemeinde Engstingen am Bundesförderprogramm "klimaangepasstes Waldmanagement"

Mit dem Bundesförderprogramm für klimaangepasstes Waldmanagement hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine langfristige Förderung eingeführt, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Bis Jahresende 2023 stehen 200 Millionen Euro bereit. Die Förderung kann jederzeit beantragt werden. Aus dem neuen Programm können private und kommunale Waldbesitzende einschließlich Forstbetriebsgemeinschaften eine Förderung erhalten, die sich verpflichten, je nach Größe der Waldfläche 11 bzw. 12 Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements entsprechend der Förderrichtlinie über 10 bzw. 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss einen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die klimaangepasste Waldbewirtschaftung erbringen.

Die Kriterien lauten im Einzelnen wie folgt:

- 1. Vorausverjüngung durch Voranbau oder Naturverjüngung,
- 2. Naturverjüngung hat Vorrang vor künstlicher Verjüngung
- 3. Bei künstlicher Verjüngung sind die jeweiligen Baumartenempfehlungen der Länder zu berücksichtigen
- 4. Zulassen der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) bei kleinflächigen Störungen
- 5. Erhalt oder Einbringung von Mischbaumarten zur Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität
- 6. Verzicht auf Kahlschläge (> 0,3 ha), ausgenommen Sanitärhiebe
- 7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz
- 8. Kennzeichnung und Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärter pro ha
- 9. Bei Rückegassen-Neuanlage müssen die Abstände mind. 30m betragen
- 10. Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen: Polterspritzung
- 11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Verzicht auf Maßnahmen der Entwässerung
- 12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche für 20 Jahren

Für den Gemeindewald Engstingen bedeutet dies folgendes:

- Kriterium Nr. 8 erfordert die Ausweisung von 4.365 Habitatbäumen bzw.
 Habitatbaumanwärten, dies entspricht einer rechnerischen Fläche von 21 ha
- Kriterium Nr. 12 erfordert den temporären (20 jährigen) Nutzungsverzicht auf 44 ha
- Monetäre Auswirkungen Jahr 1 10: Erlösverzicht 22.900 €, Fördereinnahmen 77.100 €
- Monetäre Auswirkungen Jahr 11 20: Erlösverzicht 15.500 €, Fördereinnahmen 1.700 €
- Monetäre Auswirkungen durchschnittlich Jahr 1 20 je Jahr:
 Erlösverzicht 19.200 €, Fördereinnahmen 39.400 €, verbleiben also jährlich 20.200 € Plus
- Die Kosten für das verpflichtende PEFC-Fördermodul sind hierin enthalten.

Da die meisten dieser Kriterien im Gemeindewald Engstingen bereits umgesetzt werden, stellt die Erfüllung kein größeres Problem dar. Sehr aufwändig wird allerdings die Ausweisung der geforderten 4.365 Habitatbäumen sein. Der Leiter des Kreisforstamtes, Herr Risse, sowie Herr Förster Andreas Hipp haben dem Gemeinderat das Thema vorgestellt und vorgeschlagen, dass die Gemeinde Engstingen am Bundesförderprogramm "klimaangepasstes Waldmanagement" teilnimmt. Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung der Teilnahme zugestimmt.

Information zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB und den Auswirkungen auf das Baugebiet Schafäcker

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass der bisherige § 13b BauGB wegen des Vorrangs europäischen Unionsrechts zur Umweltprüfung nicht angewendet werden darf. Eine fehlende Umweltprüfung unter Anwendung des § 13b BauGB stellt laut

Bundesverwaltungsgericht einen erheblichen Verfahrensmangel dar, welcher die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge hat.

Der Bebauungsplan "Schafäcker" Großengstingen wurde nach § 13b BauGB entwickelt und es ist daher nach dem jetzigen Stand fraglich, wie der Bebauungsplan geheilt werden kann, bzw. welche Auswirkungen dieses Urteil auf unseren Bebauungsplan hat. Hierzu muss zunächst die Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet und diese dann im Hinblick auf den Verfahrensstand unseres Bebauungsplans analysiert werden. Leider liegt diese Begründung (Stand 28.08.2023) immer noch nicht vor.

Für den Bebauungsplan Schafäcker müsste eigentlich die Präklusion gelten, da dieser länger als ein Jahr bekanntgemacht wurde und in der öffentlichen Bekanntmachung auf den Zeitablauf hingewiesen wurde. Es ist allerdings fraglich, was eine mögliche Gesamtunwirksamkeit des § 13b für konkrete Auswirkungen auf den Bebauungsplan und insbesondere auch auf die nun zu erwartenden Baugenehmigungsverfahren haben wird, bzw. haben könnte.

Da die Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden ist, muss die Baurechtsbehörde bei der Prüfung eines Bauantrags auch auf die Frage eingehen, ob ein zugrundeliegender Bebauungsplan rechtswirksam ist. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) hindert die Verwaltung gleichwohl daran, zumindest offensichtlich unwirksame Bebauungspläne anzuwenden.

Das heißt konkret für den Bebauungsplan Schafäcker: Zum jetzigen Stand kann bei einem Grundstücksverkauf nicht zugesagt und auch nicht in Aussicht gestellt werden, wann eine Baugenehmigung für ein Baugrundstück im Baugebiet Schafäcker erteilt werden kann. Die Baugenehmigungsbehörden und damit die Landratsämter sind nach einem Schreiben des Bundesbauministeriums dazu aufgefordert, derzeit keine Baugenehmigungen mehr auf der Grundlage eines § 13b-Bebauungsplanes zu erteilen. Die Genehmigungsbehörden sind sogar dazu aufgerufen, bereits erteilte Baugenehmigungen auf Grund des europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes zu widerrufen, sofern nicht von ihnen Gebrauch gemacht wurde. Dies wäre ab Baubeginn der Fall, erst ab diesem Zeitpunkt würde der Bestandsschutz greifen, so das Bundesbauministerium.

Auf Grund dieses Urteils und der noch unbekannten Auswirkungen, kann seitens der Gemeinde auch kein Termin für eine mögliche Beurkundung von Kaufverträgen zum Verkauf der Baugrundstücke im Baugebiet Schafäcker genannt werden. Die rechtlichen Risiken im Hinblick auf eine mögliche Haftung der Gemeinde bei zeitlichen Verzögerungen durch nicht genehmigungsfähige Bauanträge sind hoch, bzw. nur schwer zu kalkulieren.

Im Rahmen des Vorauswahlverfahrens wurden inzwischen die aus dem Baugebiet Vorkaufsberechtigten angeschrieben, das Verfahren kann jedoch nicht weitergeführt werden, da eine Beurkundung von Kaufverträgen nach derzeitigem Stand nicht möglich ist.

Ebenso ist daher die weitere Vermarktung der Bauplätze nicht möglich.

Es bleibt zu hoffen, dass nach Erscheinen der Urteilsbegründung und der entsprechenden Einordnung durch den Gemeindetag klarer wird, wie die Gemeinde mit dem Verkauf der Bauplätze im Neubaugebiet Schafäcker für die Bauherren und für die Gemeinde rechtssicher vorgehen kann.